



HVBG

HVBG-Info 20/1993 vom 05.08.1993, S. 1748 - 1749, DOK 143.261/017-BVerwG

Erstattungsanspruch bei mehrfacher Sozialleistung; Doppelbezug von EU-Rente und Sozialhilfe; Verletzung von Mitwirkungspflicht; Sanktionskatalog; kein weitgehender Schadensersatzanspruch - Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.12.1992 - 5 C 40.90

Erstattungsanspruch bei mehrfacher Sozialleistung; Doppelbezug von EU-Rente und Sozialhilfe; Verletzung von Mitwirkungspflichten; Sanktionskatalog; kein weitergehender Schadensersatz (§ 60 SGB I; §§ 44 ff., 102 ff. SGB X);

hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.12.1992
- 5 C 40.90 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 03.12.1992
- 5 C 40.90 - folgendes entschieden:

Leitsatz

Die Vorschriften der §§ 44 ff. SGB X enthalten ein geschlossenes System der Rücknahme und des Widerrufs von Verwaltungsakten und der Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen. Neben den in diesen Vorschriften und im Bundessozialhilfegesetz geregelten Ansprüchen sind Ersatzansprüche des Sozialhilfeträgers gegen den Hilfeempfänger nicht gegeben (wie Urteil vom 10. September 1992 - BVerwG 5 C 71.88 - (zur Veröffentlichung in der Entscheidungssammlung vorgesehen)).

Orientierungssatz

Soweit - bei zweifachem Sozialleistungsbezug - eine Erstattung nach §§ 102 ff. SGB X ausgeschlossen ist - wie hier nach § 104 SGB X, weil die Landesversicherungsanstalt die Rentennachzahlung in Unkenntnis der Sozialhilfeleistung der Beklagten an den Kläger geleistet hatte -, kann sich der Leistungsträger nur nach §§ 44 ff. SGB X an den Leistungsempfänger halten. Dieses Regelungssystem trägt auch einem pflichtwidrigen Verhalten des Leistungsempfängers insbesondere bei falschen oder unvollständigen Angaben und dem Unterlassen der Anzeige von Änderungen mit Bedeutung für die Gewährung oder Weitergewährung von Sozialleistungen im Sinne von § 60 SGB I Rechnung. Es enthält insbesondere Sanktionen sowohl für vorsätzliche oder fahrlässige Falschangaben (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2, § 50 SGB X) als auch für schuldhaftes Unterlassen von Änderungsmitteilungen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 50 SGB X). Angesichts dieser Regelungsdichte ist für die Annahme eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs kein Raum (ebenso BSG, Urteil vom 26. September 1990 - 9 b/7 RAr 30/89 - (SozR 3-4100 § 155 AFG Nr. 2 = NVwZ 1991, 407) = HV-INFO 1991, S. 1303-1305).

Fundstelle:

Deutsches Verwaltungsblatt 14/1993,
S. 785-786